Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1988/6/21 B776/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1988

#### Index

27 Rechtspflege 27/01 Rechtsanwälte

#### Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt DSt 1872 §29a

#### Leitsatz

Zurücklegung einer Anzeige gegen Rechtsanwälte als ungerechtfertigt; keine Rechtsverletzung infolge Anwendung rechtswidriger genereller Normen, keine Willkür Zurückweisung des Antrages auf Ablehnung eines der Mitglieder des VfGH (des Referenten) als unzulässig

## Rechtssatz

Die Einwendungen des Beschwerdeführers, daß die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und kein Parteiengehör gewährt habe, gehen hier schon deshalb ins Leere, weil nach dem Wesen des Rechtsinstituts der (Anzeige-)Zurücklegung gemäß §29a DSt (:"Erachtet der Präsident, daß schon nach Inhalt der Anzeige (keine) Berufspflichtenverletzung vorliegt ...") die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gar nicht in Betracht kommt.

Zurücklegung einer Anzeige gemäß §29a DSt 1872.

### **Entscheidungstexte**

• B 776/87
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.1988 B 776/87

## Schlagworte

Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren, Parteiengehör

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:B776.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10119379\_87B00776\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$